



GEMEINDE BERGÜN FILISUR
GEMEINDEVERSAMMLUNG

Protokoll Nr. 1/2025

Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 27. Februar 2025, Mehrzweckhalle Bergün

Beginn: 20:00 Uhr Ende: 23.00 Uhr

Vorstand	Luzi C. Schutz, Präsident Rico Florinett, Vizepräsident Jana Cavelti, Vorstandsmitglied Madleina Schutz, Vorstandsmitglied Joe Schmid, Vorstandsmitglied
Entschuldigt	Jachen Valentin GPK Weitere gemäss separater Liste
Protokoll	Pina Fischer
Anzahl Stimmberechtigte	61

Traktanden

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2024
4. Gesetz über die Wasserversorgung der Gemeinde Bergün Filisur (Wasserversorgungsgesetz, WVG)
 - a) Präsentation und Diskussion
 - b) Abstimmung
5. Gesetz über die Abwasserbehandlung der Gemeinde Bergün Filisur (Abwassergesetz, AWG)
 - a) Präsentation und Diskussion
 - b) Abstimmung
6. Varia

1. Begrüssung

Der Gemeindepräsident Luzi Schutz begrüsst die Anwesenden zur 1. Gemeindeversammlung in diesem Jahr. Es sind verschiedene Entschuldigungen eingegangen, welche vom Vorsitzenden verlesen werden. Diese Entschuldigungen werden auf einer separaten Liste geführt.

Einleitend stellt der Präsident fest, dass die heutige Gemeindeversammlung gemäss Art. 14 des Abstimmungs- und Wahlgesetzes der Gemeinde Bergün Filisur fristgerecht publiziert wurde. Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, die vom Gemeindevorstand vorberaten worden und mindestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung bekannt gegeben worden sind.

Die Traktandenliste wird zur Diskussion gestellt und genehmigt.

2. Wahl der Stimmenzähler

Es werden vorgeschlagen und gewählt: Peter Nicolay und Riet Schmidt.

Die Stimmenzähler melden 61 Stimmberechtigte.

3. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 05.12.2024

Gemäss Verfassung Art. 28 wird das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens einen Monat nach der Versammlung während 30 Tagen zur Einsichtnahme der Stimmberechtigten in der Gemeindekanzlei aufgelegt sowie im Internet aufgeschaltet. Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt. Gehen keine Einsprachen ein, wird das Protokoll als genehmigt erklärt und vom Präsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet.

Es sind keine Einsprachen innert der Auflagefrist eingegangen. Somit erklärt der Vorsitzende das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 05.12.2024 als genehmigt.

4. Gesetz über die Wasserversorgung der Gemeinde Bergün Filisur (Wasserversorgungsgesetz, WVG)

- a) Präsentation und Diskussion
- b) Abstimmung

Der Gemeindevorstand hat über einen längeren Zeitraum hinweg neue Gesetze für die Wasserversorgung (WVG) und die Abwasserentsorgung (AWG) der Gemeinde Bergün Filisur erarbeitet. Diese gesetzlichen Regelungen haben Auswirkungen auf die Gebührenbelastung der Einwohnerinnen und Einwohner. Da die Ausgangslage in den beiden ehemaligen Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur sehr unterschiedlich ist, besteht ein besonderer Harmonisierungsbedarf. Tendenziell fallen in Bergün/Bravuogn die Wassergebühren höher aus, während die Abwassergebühren niedriger sind als in Filisur. Direkte Vergleiche können allerdings nur beschränkt gezogen werden, da die Berechnungsgrundlagen sich ebenfalls deutlich unterscheiden (z. B. Grundgebühr

nach Gebäudewert in Bergün/Bravuogn, Pauschalen in Filisur). Um eine ausgewogene und gerechte Gebührenbelastung zu gewährleisten, soll die Harmonisierung der Wasser- und Abwassergebühren möglichst zeitgleich erfolgen. Aus diesem Grund werden die beiden Gesetze gleichzeitig beraten und die entsprechenden Gebühren parallel eingeführt. Auf diese Weise wird eine möglichst ausgewogene Gebührenstruktur erreicht. Die Gesetzesentwürfe wurden auf Basis von Mustergesetzen, Vergleichen mit anderen Gemeinden sowie unter Berücksichtigung spezifischer Regelungen für die Gemeinde Bergün Filisur ausgearbeitet. Dabei wurden sowohl bestehende Bestimmungen berücksichtigt als auch neue Regelungen erstmals konkret festgelegt.

Der Gemeindevorstand hat am 10. Oktober 2024 erstmals die vollständigen Entwürfe der neuen Gesetze für Wasser und Abwasser vorgestellt. Im Anschluss daran bestand bis Mitte Dezember die Möglichkeit zur schriftlichen Vernehmlassung, welche intensiv genutzt wurde. Insgesamt gingen 14 schriftliche Stellungnahmen ein, darunter eine gemeinsame Eingabe von 136 Personen. Einzelne Stellungnahmen waren sehr spezifisch zu einem bestimmten Gesetzesartikel, andere waren sehr ausführlich und detailliert. Aus den Stellungnahmen konnten insgesamt 111 einzelne Anträge und Rückmeldungen abgeleitet werden. Dabei wurden häufig identische oder sehr ähnliche Anliegen mehrfach vorgebracht, teilweise ergaben sich jedoch auch gegensätzliche Anträge. Der Gemeindevorstand hat alle Stellungnahmen einzeln geprüft und bewertet. Von den insgesamt 111 Anträgen und Rückmeldungen bezogen sich 81 auf das Wassergesetz und die dazugehörige Verordnung. Ein wesentlicher Teil dieser Rückmeldungen betraf den Bereich der Gebühren, was auch beim Abwassergesetz der Fall war. Im Weiteren wurde die Frage der öffentlichen Brunnen und deren Finanzierung kontrovers diskutiert. Im Detail ergab die Auswertung folgendes Bild:

- 33 Anträge wurden als Stellungnahmen zur Kenntnis genommen oder waren bereits erfüllt.
- 25 Anträge wurden angenommen.
- 12 Anträge wurden teilweise berücksichtigt.
- 41 Anträge lehnte der Vorstand ab.

Über die vorgenommenen Anpassungen informierte der Gemeindevorstand ausführlich an der Informationsveranstaltung vom 13. Februar 2025. In diesem Rahmen fand auch eine offene Diskussion über die Änderungen statt.

Die vorliegenden Gesetzesentwürfe, die ebenfalls seit dem 13. Februar 2025 öffentlich zur Verfügung stehen, enthalten ebenfalls detaillierte Angaben über sämtliche Anpassungen der nun beantragten Gesetze im Vergleich zur ursprünglichen Vernehmlassungsvorlage (in roter Schrift). Auf eine weitere detaillierte Besprechung kann daher an dieser Stelle verzichtet werden.

Die beiden Gesetze unterstehen gemäss Art. 34 der Gemeindeverfassung dem fakultativen Referendum. Die Gemeindeversammlung entscheidet daher unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 24 der Gemeindeverfassung.

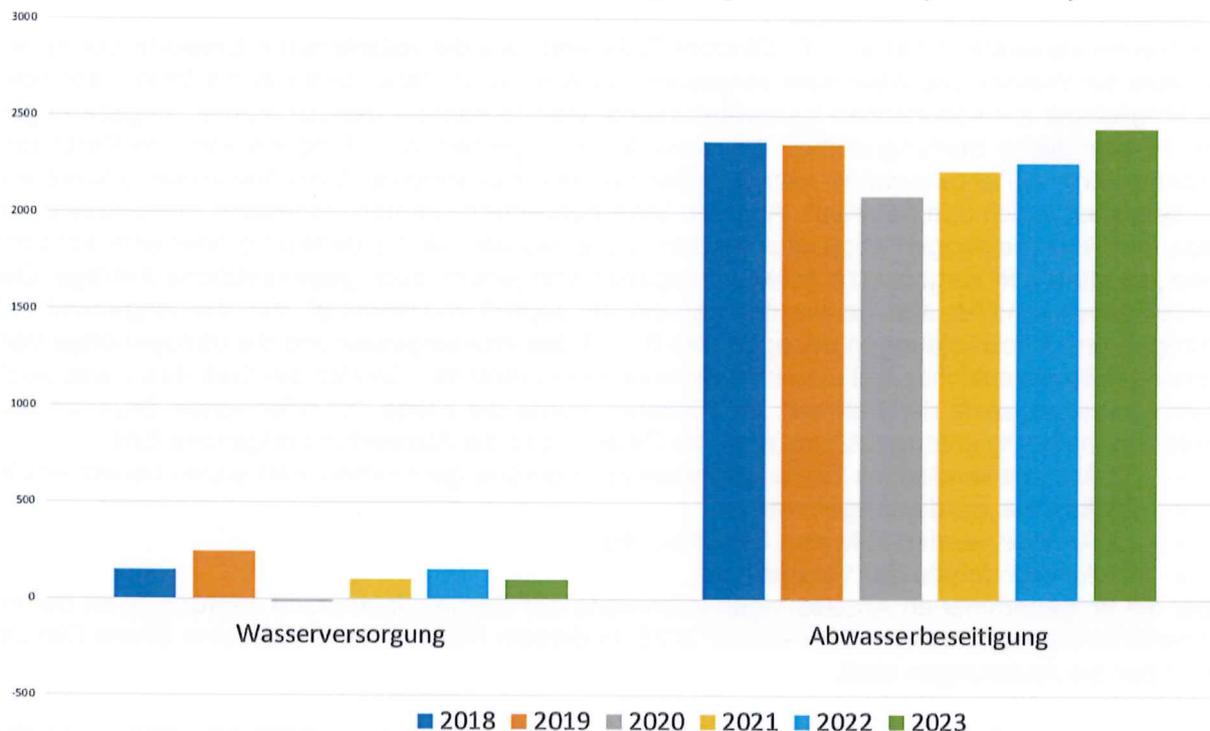
Nach der Einleitung und Rückblick stellt der Vorsitzende das Gesetz artikelweise vor und bezieht sich auf die Grafik, welche darlegt, dass im Bereich der Wasserversorgung zwingend Anpassungen gemacht werden müssen. Ebenfalls weist die externe Revisionsstelle, Gredig + Partner AG, welche jährlich die Jahresrechnung prüft, in ihrem ausführlichen Prüfungsbericht auch auf diesen ungünstigen Zustand hin.

Die Spezialfinanzierungen im Eigenkapital schliessen per 31.12.2023 nach den Einlagen (inkl. Passivierung Anschlussgebühren), resp. Entnahmen mit den folgenden Beständen ab:

Wasserversorgung	CHF	98'858.95
Abwasserbeseitigung	CHF	2'434'209.43
Abfallwirtschaft (inkl. Deponie)	CHF	695'537.60

In allen Bereichen der Spezialfinanzierungen sind per 31.12.2023 Reserven vorhanden, was grundsätzlich positiv ist. Trotzdem sollte der zukünftige Trend dieser Dienstbereiche beachtet werden. Dies auch mittels einer langfristigen Betrachtung im Rahmen der Finanz- und Investitionsplanung. Hierbei ist insbesondere dem Bereich der Wasserversorgung ein besonderes Augenmerk zu schenken, da der hier passivierte Betrag sehr klein erscheint.

Bestand Spezialfinanzierungen per 31.12. (in TCHF)



Eine Verständigungsfrage trifft ein zu Art. 11, Abs. 3 ein:

Wasserleitungen sind frostsicher zu verlegen (Regel: m.ü.M./100+10cm). Der Brunnenmeister sowie weitere Versammlungsteilnehmer haben diese Formulierung so verstanden, dass Filisur auf 1000 Meter über Meer befindet = /100 + 10 cm. Der Vorsitzende nimmt die unklare Formulierung auf. Später in der in der Diskussion sind sich die Versammlungsteilnehmer aber einig, dass bei diesem Artikel lediglich eine 0 bei 100 verloren gegangen ist. Die Versammlung ist einverstanden, dass diese 0 in der Endfassung aufgenommen wird und die korrekte Version wie folgt lautet: (Regel: m.ü.M./1000+10cm).

Art. 16 (Wasserabgabe für besondere Zwecke) führt zu einer ausgiebigen Diskussion. Grundsätzlich wird die Formulierung «die Wasserabgabe für gewerbliche und industrielle Zwecke» in Frage gestellt. Wer oder was sind gewerbliche und industrielle Zwecke und was fällt in diesem Bereich.

Weitere Votanten erachten das Gesetz nicht als fertig gedacht, weil die Fakten bzw. Verbräuchen von zwei Grossverbrauchern fehlen und so nicht abschliessend behandelt werden kann. Bei diesen zwei Grossverbraucher sind keine zuverlässigen Zahlen vorhanden, welche einen zuverlässigen Verbrauch schliessen lässt. Übergangsfristen in einem neuen Gesetz seien nicht angebracht.

Fragen zum weiteren Ablauf bezüglich Einführung des neuen Gesetzes beantwortet der Vorsitzende mit der Erläuterung des Art. 47, insbesondere folgender Absätze:

² Der Gemeindevorstand bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes. Sofern das fakultative Referendum nicht ergriffen wird, ist dieses per 01.04.2025 in Kraft zu setzen, andernfalls zum frühestmöglichen Zeitpunkt, jeweils zu Beginn eines Quartals des Kalenderjahrs.

⁵ Die Wassergrundgebühren und Löschwassergebühren werden erstmals für das Jahr 2026 nach dem vorliegenden Gesetz erhoben. Für die Periode ab Inkrafttreten des Gesetzes bis 31.12.2025 werden die Gebühren nach den bisherigen Gesetzen der ehemaligen Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur erhoben.

⁶ Die Mengengebühren werden ab Inkrafttreten des Gesetzes bis 31.12.2026 (Übergangszeit bis zum vollständigen Einbau/Erneuerung der Wasserzähler) auf Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bergün/Bravuogn nach dem bisherigen Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Bergün/Bravuogn erhoben.

⁷ Anstelle von Mengengebühren werden ab Inkrafttreten des Gesetzes bis 31.12.2026 (Übergangszeit bis zum vollständigen Einbau/Erneuerung der Wasserzähler) auf Gebiet der ehemaligen Gemeinde Filisur Benützungsgebühren gemäss Art. 12 des Gesetzes über die Erschliessungskosten der Gemeinde Filisur vom 29.12.1977 sowie den Ansätzen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 04.04.2012 erhoben.

⁸ Für die Mengengebühren der Bauten und Anlagen mit Wasserzähler gelten während einer Übergangszeit vom 01.01.2027 bis 31.12.2027 folgende Höchstansätze (Unsicherheiten über effektiven Verbrauch und mögliche bisher unbekannt Lecks und dergleichen an privaten Anlagen): [...].

¹⁰ Der Einbau von Wasserzählern gemäss Art. 13 dieses Gesetzes ist bis am 31.10.2026 zu vollenden.

Im Verlauf der Diskussion wird wiederholt die Frage nach dem Wasserverbrauch der beiden Grossverbraucher aufgeworfen. Es wird betont, dass dieser Verbrauch längst hätte erfasst werden müssen. Bereits seit der Fusion am 1. Januar 2018 sei bekannt, dass die Installation von Wasserzählern in Filisur vorgesehen sei. In diesem Zusammenhang wurde die Auffassung geäussert, dass zumindest bei diesen beiden Unternehmen frühzeitig entsprechende Zähler hätten installiert werden sollen. Dies hätte die benötigte Datengrundlage geschaffen und die aktuelle Diskussion über den Verbrauch dieser Grossverbraucher möglicherweise verhindert.

Erneut äussern sich die Votanten über die Begrifflichkeiten im Art.6: besondere Zwecke; was genau unter die Begrifflichkeiten «für gewerbliche und industrielle Zwecke, für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Bewässerungen» fallen. Wo gehört zum Beispiel einen Fischteich hin und woher nehmen die Sportbahnen das Wasser für die Beschneigung, ob diese auch unter den Begriff besondere Zwecke fallen und vom Vorstand entsprechend grosszügig behandelt werden könne.

Der Vorsitzende räumt ein, dass die Wasserzähler bei diesen beiden Grossverbrauchern hätten installiert werden müssen. Aufgrund technischer Probleme und der anhaltend grossen Arbeitsbelastung in allen Dienststellen ist dies jedoch bislang nicht erfolgt. Ebenfalls erläutert der Vorsitzende aufgrund der Diskussion, dass das Wasser für die Beschneigung der Schlittelbahnen und Skilifte in Bergün nicht aus der Wasserversorgung, sondern aus den Speichern der Albula-Landwasser-Kraftwerke (ALK) bezogen wird, wofür die Bergün Filisur Tourismus AG (BFTAG) der ALK eine Entschädigung nach bezogener Menge bezahlt.

Der ehemalige Gemeindepräsident von Filisur richtet einen Appell an die Versammlung, dass es bei der Gesetzgebung darum geht, zukunftsweisende Rahmenbedingungen zu schaffen. Er betont, dass der Gemeindevorstand mit einer gewissen Flexibilität ausgestattet werden muss, um auf zukünftige Entwicklungen angemessen reagieren zu können. Insbesondere sei es wichtig, die Ansiedlung neuer Generationen aktiv zu unterstützen und langfristig tragfähige Lösungen für die Gemeinde zu gewährleisten.

Die Vertreter des betreffenden Grossverbrauchers erläutern die Bedeutung dieser Übergangslösung für ihren Betrieb. Insbesondere in einer Gärtnerei sei der Wasserverbrauch naturgemäss hoch, sodass eine vorübergehende Regelung für sie von grosser Relevanz sei. Sie betonen, dass die vom Gemeindevorstand vorgeschlagene Übergangslösung ihnen die Möglichkeit gebe, gezielte Massnahmen zu ergreifen, falls sich der derzeit nur geschätzte Wasserverbrauch als problematisch erweisen sollte. Zudem verweisen sie darauf, dass ihr Unternehmen als einheimischer Betrieb der Gemeinde Erträge wie Quellensteuern generiere. Es gebe sonst keine weiteren Sonderlösungen für sie, darum seien sie dem Gemeindevorstand dankbar für die vorgeschlagene Übergangsregelung.

Eine Votantin äussert nach den Erläuterungen des betroffenen Grossverbrauchers die Auffassung, dass es nun dringend geboten sei, zeitnah einen Wasserzähler zu installieren, um verlässliche Verbrauchswerte zu erhalten.

Der Vorsitzende antwortet, dass die Installation dieser Zähler so rasch wie möglich nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen wird. Allerdings sind dazu voraussichtlich bauliche Massnahmen (Umbau Schacht) notwendig, da die derzeitige Anlage des Wassernetzes keine einfache Lösung erlaubt. Dies ist im Frühling 2025 vorgesehen.

Während der teils kontrovers geführten und noch offenen Diskussion stellt Reto Bachmann folgenden Antrag: Art. 16 Abs. 3 und Abs. 4 seien ersatzlos zu streichen.

Die Abstimmung über diesen Antrag ergibt folgendes Resultat:

Antrag Reto Bachmann	8 Ja-Stimmen
Antrag Vorstand	40 Ja-Stimmen

Die Versammlung folgt somit dem Antrag des Vorstandes

Art. 36 (Wassergrundgebühr) und Art. 39 (Mengengebühr) werden ebenfalls ausgiebig und kontrovers diskutiert. Ein Votant legt dar, dass der Art. 39 das Verursacherprinzip verletze. Die Gemeinde sollte keine versteckte Wirtschaftsförderung betreiben und der Absatz 2 des Art. 39 entspreche nicht dem Geist des Wassergesetzes.

Verschiedene Votanten unterstützen dieses Votum und weisen insbesondere darauf hin, dass abgestufte Mengengebühren (Trinkwasser/Brauchwasser) nicht angebracht seien. Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass durch eine Gleichsetzung der Wassergrundgebühren für Wohneinheiten und für Arbeitsstätten das Gewerbe gegenüber den Privathaushalten bevorzugt werden.

Dieter Müller stellt folgenden Antrag:
Art. 39 Abs. 2 sei ersatzlos zu streichen.

Die Abstimmung über diesen Antrag ergibt folgendes Resultat:

Antrag Dieter Müller:	12 Ja-Stimmen
Antrag Vorstand	37 Ja-Stimmen

Die Versammlung folgt somit dem Antrag des Vorstandes.

Es ist einen Votanten wichtig, dass man nicht nur gegen die Gebühren, sondern auch gegen Entschiede des Brunnenmeisters sowie weitere Gemeindefunktionäre Einsprache erheben kann und beantragt unter Art. 44 einen zusätzlichen Absatz 4, der diese Möglichkeit vorsieht.

Der Vorstand argumentiert, dass der Brunnenmeister sowie weitere Funktionäre ohnehin im Auftrag des Vorstandes handeln und nach Art. 44 genügend Einsprachemöglichkeiten vorhanden seien.

Heinz Schaniel stellt folgenden Antrag:

Es sei in Art. 44 ein weiterer Absatz aufzunehmen, welcher die Möglichkeit einer Einsprache an den Vorstand gegen Entscheid des Brunnenmeisters und weiterer Gemeindefunktionäre vorsieht.

Nach verschiedenen Wortmeldungen wird über den Antrag abgestimmt. Die Abstimmung ergibt folgendes Resultat:

Antrag Heinz Schaniel:	16 Ja-Stimmen
Antrag Vorstand	30 Ja-Stimmen

Die Versammlung folgt somit dem Antrag des Vorstandes.

Art. 40 Abs. 3 legt fest: Die Erstausrüstung von Wasserzählern in der ehemaligen Gemeinde Filisur wird mit dem bei der Gemeindefusion gesprochenen Kantonsbeitrag anteilmässig unterstützt. Ein Votant möchte in diesem Zusammenhang in Erfahrung bringen, wer zahlt, wenn der erste Wasserzähler unerwartet innert paar Jahren bereits kaputtgeht und ersetzt werden muss. Der Vorsitzende erläutert, dass die Wasserzähler von der Gemeinde geliefert werden und in deren Eigentum verbleiben; dementsprechend muss die Gemeinde auch den Ersatz bezahlen, was durch die jährliche Zählermiete entschädigt wird. Der Einbau von Zählern geht zu Lasten der Privaten. Da in Filisur bisher noch keine Zähler verbaut sind, kann dies in gewissen Fällen zu etwas aufwändigeren baulichen Massnahmen an der Haustechnik führen. Voraussichtlich kann die Gemeinde hier mit dem vom Kanton gesprochenen Beitrag an die Gemeindefusion eine Unterstützung leisten, was im genannten Artikel vorgesehen ist.

Ein Versammlungsteilnehmer äussert Besorgnis und auch etwas Unverständnis über die zukünftige Höhe der Wassergebühren in Filisur. Er weist darauf hin, dass der geplante Systemwechsel voraussichtlich Auswirkungen auf die Gebührenabrechnung der Liegenschaftsbesitzer haben wird, was zu einer finanziellen Mehrbelastung für die Betroffenen führen könnte.

Der Vorsitzende erläutert, dass die Wassergebühren in Filisur seit Jahren zu niedrig angesetzt sind. Er betont, dass die Wasserversorgung eigenständig finanziert werden muss, sodass die Gebühren ausreichen sollten, um sowohl die laufenden Unterhaltskosten als auch anstehende Investitionen zu decken. Das war in Filisur in der Vergangenheit nicht der Fall, weshalb grössere Investitionen (Neubau Wasserversorgung Filisur und Jenisberg) mittels besonderer Anschlussgebühren finanziert werden mussten. Weiter weist der Vorsitzende darauf hin, dass die Abwassergebühren in Filisur tendenziell etwas sinken werden.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des vorliegenden Gesetzes über die Wasserversorgung der Gemeinde Bergün Filisur (Wasserversorgungsgesetz, WVG).

Beschluss

Die Versammlung genehmigt mit 50 : 4 bei 7 Enthaltungen des vorliegenden Gesetzes über die Wasserversorgung der Gemeinde Bergün Filisur (Wasserversorgungsgesetz, WVG). Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

- 5. Gesetz über die Abwasserbehandlung der Gemeinde Bergün Filisur (Abwassergesetz, AWG)**
a) Präsentation und Diskussion
b) Abstimmung

Auch dieses Gesetz wird artikelweise vom Vorsitzenden vorgetragen und erläutert.

Einige Votanten haben Verständigungsfragen zu Art. 40 (Meteorwassergebühr). Wie diese Flächen berechnet werden und was alles dazugehört. Ein Versammlungsteilnehmer fragt nach, wer die «Schnapsidee» für diese neue Gebühr gehabt habe.

Der Vorsitzende erklärt, dass die Flächen in verschiedene Kategorien eingeteilt werden (z. B. 150 m² in Kategorie 1, 250 m² in Kategorie 2 usw.), um eine aufwändige Erhebung zu vermeiden und die Bemessung so einfach wie möglich zu halten. Er weist darauf hin, dass diese «Schnapsidee» in anderen Gemeinden z. T. schon seit Jahrzehnten angewendet wird. Der Vorstand erachtet die Meteorwassergebühr als sinnvolles Instrument, um die Gebühren gerechter zu verteilen. In der Vernehmlassung wurde die Meteorwassergebühr kaum bestritten.

Eine aufmerksame Versammlungsteilnehmerin weist darauf hin, dass die Artikel im Anhang nicht korrekt mit dem Gesetz übereinstimmen. Der Vorsitzende dankt für den wertvollen Hinweis. Da es sich nur um Verweise handelt, kann dies ohne Beschluss noch korrigiert werden.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des vorliegenden Gesetzes über die Abwasserentsorgung der Gemeinde Bergün Filisur (Abwassergesetz, AWG).

Beschluss

Die Versammlung genehmigt mit 55 : 1 Stimmen bei 5 Enthaltungen das Gesetz über die Abwasserentsorgung der Gemeinde Bergün Filisur (Abwassergesetz, AWG).

6. Varia

Seitens des Vorsitzenden sowie aus den Departementen liegen keine dringenden Mitteilungen vor.

Fragen und Anliegen aus der Versammlung

Ein Versammlungsteilnehmer sagt, die News aus dem Vorstand im Pöschli seien sehr informativ, aber die Beträge zu den getätigten Ausgaben sollen unbedingt auch publiziert werden, denn das sei eine entscheidende Auskunft.

Der Vorsitzende nimmt dieses Anliegen auf und wird das Anliegen im Vorstand besprechen. Neu werden die News aus dem Vorstand quartalsweise erscheinen.

Weitere Anmerkungen betreffen den Tourismus-Bereich in Bergün. Für das Eisfeld wurden neue Banden für CHF 60'000.00 angeschafft. Gemäss Rückmeldungen aus der Bevölkerung gibt es Bedenken hinsichtlich der Zweckmässigkeit und Grösse dieser Banden. Es stellt sich die Frage, welche Kriterien zur Entscheidung für diese Anschaffung geführt haben. Zudem gibt es Hinweise darauf, dass eine externe Fachperson mit der Erstellung eines Konzepts beauftragt wurde, um die Vor- und Nachteile von Kunsteis und Natureis zu evaluieren. Auch hier stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit sowie der Höhe der damit verbundenen Kosten. Ebenfalls wird die Herkunft der CHF 100'000.00 hinterfragt, mit denen sich die Gemeinde an den Beschneungskosten

in Bergün beteiligt. Ob der Vorstand überhaupt die erforderlichen Kompetenzen für derartige Investitionen verfüge.

Der Vorsitzende beantwortet diese Anmerkungen, dass gemäss Verfassung der Vorstand über die nötigen Kompetenzen für derartige Ausgaben verfügt. Ebenfalls gelten die Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens (ehemaliges Submissionsgesetz). Im Gesetz über die Berberbergungs- und Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Bergün Filisur (Tourismusgesetz, TG) wird der Gemeindebeitrag für den Zweck des Tourismusedwicklungsfonds festgehalten. Der Beitrag für die Beschneigung des Kinderskilift Tèct wurde aus dem Tourismusedwicklungsfonds (TEF) gesprochen. Im Weiteren führt der Vorsitzende aus, dass die dringend notwendige Investition für neue Eishockeybanden in Bergün explizit kein Vorentscheid auf die Frage des möglichen Standorts eines möglichen künftigen Kunsteisfeldes sei. Dazu laufen derzeit intensive Diskussionen, an denen insbesondere die Sportvereine aktiv beteiligt sind.

Schluss der Versammlung: 23:00 Uhr

Für das richtige Protokoll:



Pina Fischer
Gemeindekanzlistin

Eingesehen von:



Luzi C. Schutz
Gemeindepräsident